

Information zur Bescheinigung der Gemeinde gemäß Investitionszulagengesetz 1999

Was will das Investitionszulagengesetz ?

Mit der Neufassung des Investitionszulagengesetzes 1999 (InvZulG 1999) vom 11.Oktober 2002 sollen in den neuen Ländern die Investitionsfähigkeit der Wirtschaft und die Eigenkapitalsituation der Unternehmen verbessert werden. Außerdem soll die notwendige Sanierung im Wohnungs- und Städtebau gefördert werden. Mit dem Gesetz erfolgt eine Konzentration auf Investitionszulagen als Basisinstrument der steuerlichen Förderung. Die vorherigen Sonderabschreibungen nach Fördergebietsgesetz fallen weg.

Wozu eine Bescheinigung der Gemeinde ?

Für *betriebliche Investitionen* ist im § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 InvZulG 1999 festgelegt: Eine Betriebsstätte liegt in der Innenstadt, wenn der Anspruchsberechtigte **durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde** nachweist, dass die Betriebsstätte nicht in einem Gebiet liegt, das durch Bebauungsplan oder sonstige städtebauliche Satzung als Industriegebiet, Gewerbegebiet oder als Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist oder in dem auf Grund eines Aufstellungsbeschlusses entsprechende Festsetzungen getroffen werden sollen oder das auf Grund der Bebauung der näheren Umgebung einem dieser Gebiete entspricht.

Für *Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden sowie Mietwohnungsneubau im innerörtlichen Bereich* und für die *Erhöhte Investitionszulage für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden im innerörtlichen Bereich* schreibt der Gesetzgeber in § 3 Abs. 1 Nr. 4 b) bzw. in § 3a Abs. 1 InvZulG 1999: ... wenn der Anspruchsberechtigte **durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde** nachweist, dass das Gebäude im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung bzw. der Anschaffung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach dem Baugesetzbuch, einem förmlich festgelegten Erhaltungssatzungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches oder in einem Gebiet liegt, das durch Bebauungsplan als Kerngebiet im Sinne des § 7 Baunutzungsverordnung festgesetzt ist oder das auf Grund der Bebauung der näheren Umgebung diesem Gebiet entspricht.

Das heißt, dass zum Antrag auf Investitionszulage beim zuständigen Finanzamt eine entsprechende Bescheinigung der Gemeinde beizufügen ist.

Wer erteilt diese Bescheinigung ?

Diese Bescheinigung wird gemäß Aufgabengliederungsplan der Landeshauptstadt Dresden durch das Stadtplanungsamt ausgereicht. Bitte beachten Sie, dass durch das Stadtplanungsamt **keine** Bescheinigungen bezüglich des Denkmalschutzes ausgestellt werden.

Muss ich eine Gebühr für die Bescheinigung entrichten ?

Gemäß Kostensatzung der Landeshauptstadt Dresden ist für die Erteilung der Bescheinigung eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt zz. 15,00 EUR zuzüglich 0,85 EUR Auslagen und wird durch gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

Was ist, wenn die Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann ?

Kann die Bescheinigung auf Grund fehlender Voraussetzungen nicht erteilt werden, so wird Ihnen dies schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ergeht kostenfrei.

Gegen den Bescheid über die Nichterteilung der Bescheinigung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Zuständige Widerspruchsbehörde ist das Rechtsamt der Landeshauptstadt Dresden.

Wie beantrage ich eine Bescheinigung nach Investitionszulagengesetz ?

Die Bescheinigung kann schriftlich (Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden) oder per Fax (03 51/ 4 88 34 56) beim Stadtplanungsamt angefordert werden. Dazu kann das Formular auf der folgenden Seite verwendet werden. Sonst sind anzugeben:

- die Adresse, an die die Bescheinigung geschickt werden soll
- bei betrieblichen Investitionen:
 - o die Bezeichnung der Betriebsstätte
 - o der Inhaber der Betriebsstätte
 - o die örtliche Lage der Betriebsstätte (Straße, Hausnummer, Gemarkung)
- bei Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden sowie Mietwohnungsneubau im innerörtlichen Bereich und für erhöhte Investitionszulage für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden im innerörtlichen Bereich:
 - o der Antragsteller
 - o die örtliche Lage des Gebäudes (Straße, Hausnummer, Gemarkung).

An

Landeshauptstadt Dresden
Stadtplanungsamt
Postfach 12 00 20

01001 Dresden

Bescheinigung nach Investitionszulagengesetz 1999

Hiermit beantrage ich eine Bescheinigung der Gemeinde für

- ## **betriebliche Investitionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Investitionszulagengesetz 1999**

Standort der Betriebsstätte:

Gemarkung

Betriebsinhaber:

- Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden sowie Mietwohnungsneubau im innerörtlichen Bereich nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b Investitionszulagengesetz 1999

Standort des Gebäudes:

Gemarkung

Antragsteller:
.....

Die Bescheinigung soll an folgende Adresse gesendet werden:

.....

.....

Unterschrift

- .. Zutreffendes bitte ankreuzen